

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/28/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 1

98/29/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 3

98/30/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 4

98/31/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Irland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 5

98/32/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 6

98/33/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 7

98/34/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 8

98/35/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der vesikulären Schweinekrankheit und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 9

98/36/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der klassischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 10

98/37/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 11

98/38/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Luxemburg für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 12

98/39/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Belgien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 13

98/40/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 14

98/41/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft 15

98/42/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Österreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft	16
98/43/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Finnland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft	17
98/44/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Dänemark für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügel und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	18
98/45/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Lungenseuche der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	20
98/46/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung der von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programme zur Tilgung der Anaplasmoose und der Babesiose auf La Réunion sowie der Cowdriose und der Babesiose auf Martinique sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft ...	21
98/47/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der afrikanischen Schweinepest und der klassischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	23
98/48/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Traberkrankheit sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft	24
98/49/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Belgien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Traberkrankheit sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft	25
98/50/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Rindertuberkulose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	26
98/51/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Rindertuberkulose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft	27

(Fortsetzung umseitig)

98/52/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 28

98/53/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des vom Vereinigten Königreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 29

98/54/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 30

98/55/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 31

98/56/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 32

98/57/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 33

98/58/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 28. November 1997 zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft 34

98/59/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1997 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland in 1996 35

98/60/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1997 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland in 1997 37

98/61/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1997 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Belgien 39

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

98/62/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 3. Dezember 1997 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit im Vereinigten Königreich 41

98/63/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1997 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien 43

98/64/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1997 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Verbesserung des Programms zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Türkei 45

98/65/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1997 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Newcastle-Krankheit in Dänemark 48

98/66/EG:

- ★ Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 1997 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Newcastle-Krankheit in Finnland 49

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der enzootischen Rinderleukose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(98/28/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der enzootischen Rinderleukose eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Italien ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das italienische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine

Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 3 000 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der enzootischen Rinderleukose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Italien getragenen Kosten bzw. auf maximal 3 000 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(98/29/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Frankreich ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Frankreich getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 000 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Frankreich erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Frankreich getragenen Kosten bzw. auf maximal 1 000 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt
und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurde.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(98/30/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Italien ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das italienische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 2 000 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Italien getragenen Kosten bzw. auf maximal 2 000 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Irland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(98/31/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Til-
gung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine
Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben hat Irland ein Programm zur Tilgung
dieser Seuche vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt
sind.Das irische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und
Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe
der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/
681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage
kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Ver-
wirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der
Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Irland getätigten Ausga-
ben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 000 000 ECU
festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informatio-
nen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Irland vorgelegte Programm zur Tilgung der
Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar
1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.*Artikel 2*Irland erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Irland getragenen Kosten bzw. auf
maximal 1 000 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für
die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein
Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegtund sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der
Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(98/32/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Griechenland ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das griechische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Griechenland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 700 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Griechenland erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Griechenland getragenen Kosten bzw. auf maximal 700 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

- sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
- sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(98/33/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Spanien ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das spanische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Spanien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 2 500 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Spanien erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Spanien getragenen Kosten bzw. auf maximal 2 500 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

- sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
- sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(98/34/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Portugal ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das portugiesische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 2 400 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung der Brucellose der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Portugal getragenen Kosten bzw. auf maximal 2 400 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurde.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung
und Überwachung der vesikulären Schweinekrankheit und zur Festsetzung der Finanzhilfe
der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(98/35/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Til-
gung und Überwachung der vesikulären Schweinekrank-
heit eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Italien ein Programm zur Tilgung und
Überwachung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt
sind.

Dieses Programm zählt somit zu den Tilgungs- und
Überwachungsprogrammen, die für eine Finanzhilfe der
Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG
der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Ver-
wirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der
Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten Ausga-
ben bzw. auf einen Höchstbetrag von 200 000 ECU
festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informatio-
nen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der vesikulären Schweinekrankheit wird
mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998
genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Höhe von höchstens 200 000 ECU betrifft 50 % der in
Italien für virologische und serologische Untersuchungen
entstehenden Kosten, die den Eigentümern durch Aus-
gleichszahlungen für die Schlachtung der Tiere zu erstat-
ten sind.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein
Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der
Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der klassischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(98/36/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der klassischen Schweinepest eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Deutschland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 300 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Deutschland erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 1 300 000 ECU beträgt 50 % der in Deutschland für die virologischen und serologischen Untersuchungen an Hausschweinen und für die Überwachung des Wildschweinbestandes anfallenden Kosten.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

- sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
- sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(98/37/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit
einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung
und Überwachung der Tollwut vorgesehen.Mit Schreiben hat Frankreich ein Programm zur Tilgung
dieser Krankheit vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten
sind.Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/
681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der
1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Über-
wachung von Tierseuchen enthalten.Angesichts der Bedeutung des Programms für die Ver-
wirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbe-
reich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle
Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Frank-
reich getragenen Kosten bzw. auf höchstens 500 000
ECU festzusetzen.Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die
Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informati-
onen durch die Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der
Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. De-
zember 1998 genehmigt.*Artikel 2*Frankreich erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Pro-
gramm gemäß Artikel 1 durchzuführen.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich bei der Durch-
führung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höch-
stens jedoch 500 000 ECU.(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
gewährt, nachdem die Kommission— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des
Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhal-
ten hat,— spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über
die technische Durchführung des Programms sowie
Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hatund sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der
Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Luxemburg für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(98/38/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

Mit Schreiben hat Luxemburg ein Programm zur Tilgung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Luxemburg getragenen Kosten bzw. auf höchstens 70 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Luxemburg vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Luxemburg erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Luxemburg bei der Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch 70 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,

— spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Belgien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(98/39/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit
einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung
und Überwachung der Tollwut vorgesehen.Mit Schreiben hat Belgien ein Programm zur Tilgung
dieser Krankheit vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten
sind.Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/
681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der
1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Über-
wachung von Tierseuchen enthalten.Angesichts der Bedeutung des Programms für die Ver-
wirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbe-
reich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle
Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Belgien
getragenen Kosten bzw. auf höchstens 200 000 ECU
festzusetzen.Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die
Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informati-
onen durch die Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung der
Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. De-
zember 1998 genehmigt.*Artikel 2*Belgien erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm
gemäß Artikel 1 durchzuführen.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
beträgt 50 % der Kosten, die Belgien bei der Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höch-
stens jedoch 200 000 ECU.(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
gewährt, nachdem die Kommission— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des
Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhal-
ten hat,— spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über
die technische Durchführung des Programms sowie
Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hatund sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der
Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gericht-
et.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(98/40/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angrenzenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungsmaßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes Einschleppen der Seuche zu verhindern.

Mit Schreiben hat Deutschland ein Programm zur Tilgung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Deutschland getragenen Kosten bzw. auf höchstens 2 800 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Deutschland erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Deutschland bei der Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch 2 800 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

- vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,
- spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(98/41/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angrenzenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungsmaßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes Einschleppen der Seuche zu verhindern.

Mit Schreiben hat Italien ein Programm zur Tilgung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getragenen Kosten bzw. auf höchstens 50 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Italien bei der Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch 50 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,

— spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Österreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(98/42/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

In den tollwutinfizierten Mitgliedstaaten und angrenzenden Drittländern müssen jetzt umfassende Tilgungsmaßnahmen eingeführt werden, um ein erneutes Einschleppen der Seuche zu verhindern.

Mit Schreiben hat Österreich ein Programm zur Tilgung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Österreich getragenen Kosten bzw. auf höchstens 250 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Österreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Österreich erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Österreich bei der Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch 250 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

- vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,
- spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Finnland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Tollwut sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(98/43/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung der Tollwut vorgesehen.

Mit Schreiben hat Finnland ein Programm zur Tilgung dieser Krankheit vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, eingehalten sind.

Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der 1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen enthalten.

Angesichts der Bedeutung des Programms für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbereich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Finnland getragenen Kosten bzw. auf höchstens 280 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Finnland vorgelegte Programm zur Tilgung der Tollwut wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Finnland erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm gemäß Artikel 1 durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Finnland bei der Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch 280 000 ECU.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,

— spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über die technische Durchführung des Programms sowie Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hat

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Dänemark für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügel und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(98/44/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 und Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Titel III Kapitel 2 der Entscheidung 90/424/EWG kann für Bekämpfungsmaßnahmen zur Verhütung von Zoonosen eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Dänemark hat für das Jahr 1998 ein Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügel vorgelegt.

Dieses Programm steht auf der Liste derjenigen Bekämpfungsprogramme zur Verhütung von Zoonosen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Sinne der Entscheidung 97/682/EG der Kommission⁽³⁾ in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Zoonosenverhütung ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Dänemark getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 500 000 ECU festzusetzen.

Dieses Programm fällt in den Rahmen eines Plans zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Geflügelbeständen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft kann sich entweder auf die Entschädigung der Besitzer für die Vernichtung von

Zuchtgeflügel und Bruteiern oder die Differenz zwischen dem geschätzten Wert dieser Erzeugnisse und demjenigen der nach Wärmebehandlung erhaltenen Verarbeitungserzeugnisse beziehen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Aktionen und die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Dänemark vorgelegte Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonella-Infektionen in Zuchtgeflügel wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird festgesetzt auf 50 % der Dänemark für die Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 entstandenen Kosten bzw. auf einen Höchstbetrag von 500 000 ECU für

- entweder die Vernichtung von Zuchtgeflügel oder die Differenz zwischen dem geschätzten Wert des Zuchtgeflügels und dem Erlös aus dem Verkauf von wärmebehandeltem Fleisch dieses Geflügels;
- die Vernichtung der bebrüteten Bruteier;
- entweder die Vernichtung der nicht bebrüteten Bruteier oder die Differenz zwischen dem geschätzten Wert der nicht bebrüteten Bruteier und dem Erlös aus dem Verkauf von wärmebehandelten Eiprodukten aus diesen Eiern.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 13.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

Artikel 3

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

Brüssel, den 28. November 1997

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Lungenseuche der Rinder und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(98/45/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Portugal ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das portugiesische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 1 400 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Lungenseuche der Rinder wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Portugal getragenen Kosten bzw. auf maximal 1 400 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung der von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programme zur Tilgung der Anaplasrose und der Babesiose auf La Réunion sowie der Cowdriose und der Babesiose auf Martinique sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(98/46/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist insbesondere die Möglichkeit einer Gemeinschaftsaktion zur Tilgung und Überwachung der in den französischen überseeischen Departements durch Wirtsinsekten übertragenen Krankheiten Cowdriose, Babesiose und Anaplasrose vorgesehen.

Frankreich hat ein Programm zur Tilgung der Anaplasrose und der Babesiose auf La Réunion sowie ein Programm zur Tilgung der Cowdriose und der Babesiose auf Martinique vorgelegt.

Die Prüfung der Programme für La Réunion und Martinique hat ergeben, daß alle Gemeinschaftskriterien für die Seuchentilgung gemäß der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Diese Programme sind in dem mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierkrankheiten enthalten, die 1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Angesichts der Bedeutung der Programme für die Verwirklichung der von der Gemeinschaft im Bereich Tier-

gesundheit verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Frankreich getragenen Kosten mit einem Höchstbetrag von 500 000 ECU festzusetzen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, daß die vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Informationen fristgemäß vorlegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Anaplasrose und der Babesiose auf La Réunion wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

(2) Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Cowdriose und der Babesiose auf Martinique wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Frankreich setzt zum 1. Januar 1998 alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um die in Artikel 1 genannten Programme durchzuführen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich bei der Durchführung der Programme gemäß Artikel 1 entstehen, höchstens jedoch 500 000 ECU.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gewährt, nachdem die Kommission

- vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten der einzelnen Programme sowie über die getätigten Ausgaben erhalten hat,
- spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über die technische Durchführung der einzelnen Programme sowie Belege für die getätigten Ausgaben erhalten hat

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung und Überwachung der afrikanischen Schweinepest und der klassischen Schweinepest und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(98/47/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der afrikanischen Schweinepest und der klassischen Schweinepest eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Dieses Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 600 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der afrikanischen Schweinepest und der klassischen Schweinepest wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von höchstens 600 000 ECU betrifft 50 % der in Italien für serologische und virologische Untersuchung, Schlachtung und Vernichtung von Schweinen, Ausgleichszahlungen für die zu schlachtenden Schweine sowie die Reinigung und Desinfektion entstehenden Kosten.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Traberkrankheit sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(98/48/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit
einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung
und Überwachung der Traberkrankheit vorgesehen.Mit Schreiben hat Frankreich ein Programm zur Tilgung
dieser Krankheit vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/65/EWG⁽⁴⁾, ein-
gehalten sind.Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/
681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der
1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Über-
wachung von Tierseuchen enthalten.Angesichts der Bedeutung des Programms für die Ver-
wirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbe-
reich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle
Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der von Frank-
reich getragenen Kosten bzw. auf höchstens 800 000
ECU festzusetzen.Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die
Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informatio-
nen durch die Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung
und Überwachung der Traberkrankheit wird für den
Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998
genehmigt.*Artikel 2*Frankreich erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Pro-
gramm gemäß Artikel 1 durchzuführen.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
beträgt 50 % der Kosten, die Frankreich bei der Durch-
führung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höch-
stens jedoch 800 000 ECU.(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
gewährt, nachdem die Kommission— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des
Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhal-
ten hat,— spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über
die technische Durchführung des Programms sowie
Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hatund sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der
Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Französische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 13. 7. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Belgien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Traberkrankheit sowie zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

(Nur die französischen und niederländischen Texte sind verbindlich)

(98/49/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entscheidung 90/424/EWG ist die Möglichkeit
einer finanziellen Aktion der Gemeinschaft zur Tilgung
und Überwachung der Traberkrankheit vorgesehen.Mit Schreiben hat Belgien ein Programm zur Tilgung
dieser Krankheit vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Bestimmungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/65/EWG⁽⁴⁾, ein-
gehalten sind.Dieses Programm ist in dem mit der Entscheidung 97/
681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgelegten Verzeichnis der
1998 für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in
Betracht kommenden Programme zur Tilgung und Über-
wachung von Tierseuchen enthalten.Angesichts der Bedeutung des Programms für die Ver-
wirklichung der von der Gemeinschaft im Veterinärbe-
reich verfolgten Ziele empfiehlt es sich, die finanzielle
Beteiligung der Gemeinschaft auf 50 % der Belgien getra-
genen Kosten bzw. auf höchstens 50 000 ECU festzuset-
zen.Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an die
Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sowie an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informati-
onen durch die Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Belgien vorgelegte Programm zur Tilgung und
Überwachung der Traberkrankheit wird für den Zeit-
raum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998
genehmigt.*Artikel 2*Belgien erläßt bis zum 1. Januar 1998 alle erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um das Programm
gemäß Artikel 1 durchzuführen.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft
beträgt 50 % der Kosten, die Belgien bei der Durchfüh-
rung des Programms gemäß Artikel 1 entstehen, höch-
stens jedoch 50 000 ECU.(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
gewährt, nachdem die Kommission— vierteljährlich einen Bericht über das Fortschreiten des
Programms sowie über die getätigten Ausgaben erhal-
ten hat,— spätestens zum 1. Juni 1999 einen Schlußbericht über
die technische Durchführung des Programms sowie
Belege über die getätigten Ausgaben erhalten hatund sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der
Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gericht-
et.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 13. 7. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Rindertuberkulose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(98/50/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Til-
gung und Überwachung der Rindertuberkulose eine
Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.Mit Schreiben hat Griechenland ein Programm zur Til-
gung dieser Seuche vorgelegt.Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die
Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates
vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur
Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾,
geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt
sind.Das griechische Programm zählt somit zu den Tilgungs-
und Überwachungsprogrammen, die für eine Finanzhilfe
der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/
681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage
kommen.Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Ver-
wirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der
Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der
Gemeinschaft auf 50 % der von Griechenland getätigten
Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 400 000 ECU
festzusetzen.Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsge-
mäßige Durchführung der geplanten Maßnahmen und an
die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informatio-
nen durch die zuständigen Behörden gebunden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung
und Überwachung der Rindertuberkulose wird mit Lauf-
zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.*Artikel 2*Griechenland erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur
Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird
auf 50 % der von Griechenland getragenen Kosten bzw.
auf maximal 400 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer
für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den
Stand der Durchführung des Programms und über die
damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1998 ein
Schlußbericht über die technische Ausführung des
Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt
und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der
Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Rindertuberkulose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(98/51/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Rindertuberkulose eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Spanien ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.

Das spanische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Spanien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 6 000 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Rindertuberkulose wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Spanien erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Spanien getragenen Kosten bzw. auf maximal 6 000 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Deutschland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(98/52/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Aujeszky-Krankheit eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Deutschland ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.Das deutsche Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von den Deutschland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 2 700 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Deutschland vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Deutschland erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der in Deutschland entstehenden Kosten für serologische Tests bzw. auf maximal 2 700 000 ECU festgesetzt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des vom Vereinigten Königreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(98/53/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Aujeszky-Krankheit eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat das Vereinigte Königreich ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.Das Programm des Vereinigten Königreichs zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der vom Vereinigten Königreich getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 75 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das vom Vereinigten Königreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit wird mit Laufzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der vom Vereinigten Königreich getragenen Kosten für serologische Tests bzw. auf maximal 75 000 ECU festgesetzt.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt
und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Frankreich für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(98/54/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Frankreich ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.Das französische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Frankreich getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 950 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Frankreich vorgelegte Programm zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.*Artikel 2*

Frankreich erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Frankreich getragenen Kosten bzw. auf maximal 950 000 ECU festgesetzt, um die Untersuchungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,

— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,

— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Italien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(98/55/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Schaf- und Ziegenbrucellose eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Italien ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.Das italienische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Italien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 4 500 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Italien vorgelegte Programm zur Tilgung der Schaf- und Ziegenbrucellose wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.

Artikel 2

Italien erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Italien getragenen Kosten bzw. auf maximal 4 500 000 ECU festgesetzt, um die Untersuchungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt, — sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen, — sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Griechenland für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(98/56/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Griechenland ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.Das griechische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Griechenland getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 3 275 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.*Artikel 2*

Griechenland erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Griechenland getragenen Kosten bzw. auf maximal 3 275 000 ECU festgesetzt, um die Untersuchungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt

und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Spanien für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(98/57/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Spanien ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.Das spanische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Spanien getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 5 500 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Spanien vorgelegte Programm zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.*Artikel 2*

Spanien erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Spanien getragenen Kosten bzw. auf maximal 5 500 000 ECU festgesetzt, um die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt
und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 1997

zur Genehmigung des von Portugal für das Jahr 1998 vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose (*Brucella melitensis*) und zur Festsetzung der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(98/58/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann für die Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella melitensis*) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt werden.

Mit Schreiben hat Portugal ein Programm zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Die Prüfung dieses Programms hat ergeben, daß die Anforderungen der Entscheidung 90/638/EWG des Rates vom 27. November 1990 über Gemeinschaftskriterien zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 92/65/EWG⁽⁴⁾, erfüllt sind.Das portugiesische Programm zählt somit zu den Tilgungs- und Überwachungsprogrammen, die 1998 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft, wie sie mit der Entscheidung 97/681/EG der Kommission⁽⁵⁾ festgesetzt wurde, in Frage kommen.

Angesichts der Bedeutung dieses Programms für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele im Bereich der Tiergesundheit ist es angezeigt, die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf 50 % der von Portugal getätigten Ausgaben bzw. auf einen Höchstbetrag von 3 000 000 ECU festzusetzen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist an die ordnungsgemäße Durchführung der geplanten Maßnahmen und an die fristgerechte Vorlage aller erforderlichen Informationen durch die zuständigen Behörden gebunden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von Portugal vorgelegte Programm zur Tilgung und Überwachung der Brucellose (*Brucella melitensis*) wird mit Laufzeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 genehmigt.*Artikel 2*

Portugal erläßt bis zum 1. Januar 1998 die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf 50 % der von Portugal getragenen Kosten bzw. auf maximal 3 000 000 ECU festgesetzt, um die Untersuchungen durchzuführen und die Besitzer für die Schlachtung ihrer Tiere zu entschädigen.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gewährt,
— sofern der Kommission Quartalsberichte über den Stand der Durchführung des Programms und über die damit verbundenen Kosten vorliegen,
— sofern der Kommission bis spätestens 1. Juni 1999 ein Schlußbericht über die technische Ausführung des Programms, einschließlich der Kostenbelege, vorliegt
und sofern die veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. November 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 18. 10. 1997, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1997

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland in 1996

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(98/59/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1996 traten in Deutschland Fälle von klassischer Schweinepest auf. Diese Krankheit stellt eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Schweine in der Gemeinschaft dar, und die Gemeinschaft kann Entschädigungen für die erlittenen Verluste zahlen, um die Tilgung der Seuche zu beschleunigen.

Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs der klassischen Schweinepest haben die deutschen Behörden unverzüglich entsprechende Maßnahmen eingeleitet, darunter die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG. Deutschland hat der Kommission diese Maßnahmen mitgeteilt.

Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind damit erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland kann eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die Maßnahmen zur Tilgung der 1996 aufgetretenen klassischen Schweinepest erhalten. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft umfaßt:

- 50 % der Kosten, die Deutschland bei der Entschädigung von Bestandsbesitzern für die Tötung und unschädliche Beseitigung von Schweinen und Schweinerzeugnissen entstehen;

- 50 % der Kosten, die Deutschland für die Reinigung und Desinfizierung der Betriebe und Anlagen entstehen;
- 50 % der Kosten, die Deutschland bei der Entschädigung von Bestandsbesitzern für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel und Ausrüstungen entstehen.

Artikel 2

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach Vorlage der entsprechenden Belege und unter der Voraussetzung gewährt, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Veterinärbereich beachtet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege umfassen:

- a) einen epidemiologischen Bericht über alle Betriebe, in denen Schweine getötet wurden. Der Bericht muß folgende Informationen enthalten:
 - i) infizierte Betriebe:
 - Standort und Anschrift,
 - Datum des Seuchenverdachts und der Seuchenbestätigung,
 - Datum und Zahl der getöteten und unschädlich beseitigten Tiere,
 - Art der Tötung und unschädlichen Beseitigung,
 - Art und Zahl der zum Zeitpunkt des Seuchenverdachts entnommenen und untersuchten Proben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,
 - Art und Zahl der während der Räumung des infizierten Schweinezuchtbetriebs entnommenen und untersuchten Proben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,
 - die mutmaßliche Infektionsquelle auf der Grundlage einer vollständigen epidemiologischen Untersuchung;
 - ii) Kontaktbetriebe:
 - die Angaben gemäß Ziffer i) erster, dritter, vierter und sechster Gedankenstrich,
 - den Seuchenbetrieb (Primärherd), zu dem ein Kontakt bestätigt oder angenommen wurde, sowie Art dieses Kontakts;

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

- b) Finanzbericht, in dem Name und Standort der Empfänger sowie die Zahl der getöteten Tiere, das Datum der Tötungen und der gezahlte Betrag angegeben sind.

Artikel 3

Deutschland übermittelt die in Artikel 2 genannten Belege innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1997

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland in 1997

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(98/60/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1997 traten in Deutschland Fälle von klassischer Schweinepest auf. Diese Krankheit stellt eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Schweine in der Gemeinschaft dar, und die Gemeinschaft kann Entschädigungen für die erlittenen Verluste zahlen, um die Tilgung der Seuche zu beschleunigen.

Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs der klassischen Schweinepest haben die deutschen Behörden die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, darunter die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, und diese der Kommission mitgeteilt.

Bis zum Abschluß der Prüfung durch die Kommission, ob die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Veterinärbereich eingehalten wurden und die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind, ist eine erste Teilzahlung von 5 Mio. ECU zu gewähren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland kann eine erste Teilzahlung von 5 Mio. ECU im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft

für die Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in seinem Staatsgebiet erhalten.

Weitere Teilzahlungen können gewährt werden, nachdem sich die Kommission vergewissert hat, daß die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG erfüllt sind.

Artikel 2

(1) Die erste Teilzahlung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft wird nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege umfassen:

a) einen epidemiologischen Bericht über alle Schweinezuchtbetriebe, in denen Schweine getötet wurden. Der Bericht muß folgende Informationen enthalten:

i) infizierte Betriebe:

- Standort und Anschrift,
- Datum des Seuchenverdachts und der Seuchenbestätigung,
- Datum und Zahl der getöteten und unschädlich beseitigten Tiere,
- Art der Tötung und unschädlichen Beseitigung,
- Art und Zahl der zum Zeitpunkt des Seuchenverdachts entnommenen und untersuchten Proben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,
- Art und Zahl der während der Räumung des infizierten Schweinezuchtbetriebs entnommenen und untersuchten Proben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,
- die mutmaßliche Infektionsquelle auf der Grundlage einer vollständigen epidemiologischen Untersuchung;

ii) Kontaktbetriebe:

- die Angaben gemäß Ziffer i) erster, dritter, vierter und sechster Gedankenstrich,
- den Seuchenbetrieb (Primärherd), zu dem ein Kontakt bestätigt oder angenommen wurde, sowie Art dieses Kontakts;

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

- b) Finanzbericht, in dem Name und Standort der Empfänger sowie die Zahl der getöteten Tiere, das Datum der Tötungen und der gezahlte Betrag angegeben sind.

Artikel 3

Deutschland übermittelt die in Artikel 2 genannten Belege innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1997

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(98/61/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1997 traten in Belgien Fälle von klassischer Schweinepest auf. Diese Krankheit stellt eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Schweine in der Gemeinschaft dar, und die Gemeinschaft kann Entschädigungen für die erlittenen Verluste zahlen, um die Tilgung der Seuche zu beschleunigen.

Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs der klassischen Schweinepest haben die belgischen Behörden die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, darunter die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, und diese der Kommission mitgeteilt.

Bis zum Abschluß der Prüfung durch die Kommission, ob die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Veterinärbereich eingehalten wurden und die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind, ist eine erste Teilzahlung von 2 Mio. ECU zu gewähren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Belgien kann eine erste Teilzahlung von 2 Mio. ECU im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für

die Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in seinem Staatsgebiet erhalten.

Weitere Teilzahlungen können gewährt werden, nachdem sich die Kommission vergewissert hat, daß die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG erfüllt sind.

Artikel 2

(1) Die erste Teilzahlung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft wird nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege umfassen:

a) einen epidemiologischen Bericht über alle Schweinezuchtbetriebe, in denen Schweine getötet wurden. Der Bericht muß folgende Informationen enthalten:

i) infizierte Betriebe:

- Standort und Anschrift,
- Datum des Seuchenverdachts und der Seuchenbestätigung,
- Datum und Zahl der getöteten und unschädlich beseitigten Tiere,
- Art der Tötung und unschädlichen Beseitigung,
- Art und Zahl der zum Zeitpunkt des Seuchenverdachts entnommenen und untersuchten Proben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,
- Art und Zahl der während der Räumung des infizierten Schweinezuchtbetriebs entnommenen und untersuchten Proben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,
- die mutmaßliche Infektionsquelle auf der Grundlage einer vollständigen epidemiologischen Untersuchung;

ii) Kontaktbetriebe:

- die Angaben gemäß Ziffer i) erster, dritter, vierter und sechster Gedankenstrich,
- den Seuchenbetrieb (Primärherd), zu dem ein Kontakt bestätigt oder angenommen wurde, sowie Art dieses Kontakts;

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

- b) Finanzbericht, in dem Name und Standort der Empfänger sowie die Zahl der getöteten Tiere, das Datum der Tötungen und der gezahlte Betrag angegeben sind.

Artikel 3

Belgien übermittelt die in Artikel 2 genannten Belege innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1997

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit im Vereinigten Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(98/62/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1996 und 1997 traten im Vereinigten Königreich Fälle von Newcastle-Krankheit auf. Diese Krankheit stellt eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des Geflügels in der Gemeinschaft dar, und die Gemeinschaft hat die Möglichkeit, Ausgleichszahlungen für die erlittenen Verluste zu leisten, um die Seuche so schnell wie möglich zu tilgen.

Nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit haben die britischen Behörden unverzüglich entsprechende Maßnahmen eingeleitet, darunter auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG genannten. Das Vereinigte Königreich hat diese Maßnahmen der Kommission mitgeteilt.

Die Voraussetzungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft sind damit erfüllt.

Die in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich kann eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Tilgung der 1996 und 1997 aufgetretenen Newcastle-Krankheit erhalten. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft umfaßt:

— 50 % der dem Vereinigten Königreich für die Entschädigung der Erzeuger für die Tötung und unschädliche

Beseitigung von Geflügel und Geflügelerzeugnissen entstandenen Kosten;

— 50 % der dem Vereinigten Königreich für die Reinigung und Desinfektion der Betriebe und Anlagen entstandenen Kosten;

— 50 % der dem Vereinigten Königreich für die Entschädigung der Erzeuger für die Vernichtung verseuchter Futtermittel und Geräte entstandenen Kosten.

Artikel 2

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach Vorlage der entsprechenden Belege und unter der Voraussetzung gewährt, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Veterinärbereich beachtet wurden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege umfassen:

a) einen epidemiologischen Bericht über alle Betriebe, in denen Geflügel getötet wurde. Der Bericht muß folgende Informationen enthalten:

i) infizierte Betriebe:

— Standort und Anschrift,

— Datum des Seuchenverdachts und der Seuchenbestätigung,

— Datum und Zahl der getöteten und unschädlich beseitigten Tiere,

— Art der Tötung und unschädlichen Beseitigung,

— Art und Zahl der Proben, die zum Zeitpunkt des Seuchenverdachts entnommen wurden sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,

— Art und Zahl der während der Reinigungsphase des infizierten Geflügelzuchtbetriebs entnommenen Proben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,

— die auf Grundlage einer vollständigen epidemiologischen Untersuchung angenommene Infektionsquelle;

ii) Kontaktbetriebe:

— gemäß Ziffer i) erster, dritter, vierter und sechster Gedankenstrich,

— Seuchenbetrieb (Primärherd), zu dem ein Kontakt sicher bestand oder angenommen wurde, sowie Art dieses Kontakts;

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

- b) eine Finanzübersicht, in der Name und Anschrift der Empfänger der Finanzhilfe sowie die Zahl der getöteten Tiere, das Datum der Tötungen und der gezahlte Betrag angegeben sind.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich übersendet die in Artikel 2 genannten Belege spätestens sechs Monate nach der Notifizierung dieser Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1997

über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Spanien

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(98/63/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1997 traten in Spanien Fälle von klassischer Schweinepest auf. Diese Krankheit stellt eine schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Schweine in der Gemeinschaft dar, und die Gemeinschaft kann Entschädigungen für die erlittenen Verluste zahlen, um die Tilgung der Seuche zu beschleunigen.

Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung des Ausbruchs der klassischen Schweinepest haben die spanischen Behörden die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, darunter die Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, und diese der Kommission mitgeteilt.

Bis zum Abschluß der Prüfung durch die Kommission, ob die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Veterinärbereich eingehalten wurden und die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt sind, ist eine erste Teilzahlung von 4 Mio. ECU zu gewähren.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Spanien kann eine erste Teilzahlung von 4 Mio. ECU im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft für

die Maßnahmen zur Tilgung der klassischen Schweinepest in seinem Staatsgebiet erhalten.

Weitere Teilzahlungen können gewährt werden, nachdem sich die Kommission vergewissert hat, daß die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG erfüllt sind.

Artikel 2

(1) Die erste Teilzahlung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft wird nach Vorlage der entsprechenden Belege gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege umfassen:

a) einen epidemiologischen Bericht über alle Schweinezuchtbetriebe, in denen Schweine getötet wurden. Der Bericht muß folgende Informationen enthalten:

i) infizierte Betriebe:

- Standort und Anschrift,
- Datum des Seuchenverdachts und der Seuchenbestätigung,
- Datum und Zahl der getöteten und unschädlich beseitigten Tiere,
- Art der Tötung und unschädlichen Beseitigung,
- Art und Zahl der zum Zeitpunkt des Seuchenverdachts entnommenen und untersuchten Proben sowie die Ergebnisse der Untersuchungen,
- Art und Zahl der während der Räumung des infizierten Schweinezuchtbetriebs entnommenen und untersuchten Proben sowie der Ergebnisse der Untersuchungen,
- die mutmaßliche Infektionsquelle auf der Grundlage einer vollständigen epidemiologischen Untersuchung;

ii) Kontaktbetriebe:

- die Angaben gemäß Ziffer i) erster, dritter, vierter und sechster Gedankenstrich,
- den Seuchenbetrieb (Primärherd), zu dem ein Kontakt bestätigt oder angenommen wurde, sowie Art dieses Kontakts;

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

- b) Finanzbericht, in dem Name und Standort der Empfänger sowie die Zahl der getöteten Tiere, das Datum der Tötungen und der gezahlte Betrag angegeben sind.

Artikel 3

Spanien übermittelt die in Artikel 2 genannten Belege innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Entscheidung.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1997

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Verbesserung des Programms zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Türkei

(98/64/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus der Region Türkisch-Thrakien wurden 1995 und 1996 Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche gemeldet.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Anatolien endemisch.

Die Präsenz der Maul- und Klauenseuche in der Türkei stellt eine ernste Gefahr für die Tierbestände in der Gemeinschaft dar.

Im September 1996 haben Bedienstete der Europäischen Kommission der FAO für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der Europäischen Union die Türkei besucht.

Aus dem nach diesem Besuch erstellten Bericht geht hervor, daß bei der Seuchenbekämpfung die Kontrolle des Tierverkehrs sowie eine bessere Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel Vorrang haben sollten.

Nach diesem Bericht ist eine weitere Priorität die massenweise Zwangsimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Türkisch-Thrakien und die Einführung eines Tierkennzeichnungssystems mittels Ohrmarken.

Die Türkei hat zugesagt, verdächtige Tiere im Gebiet Türkisch-Thrakien zu impfen. Parallel zu den vorgesehenen Impfungen wird ein serologisches Überwachungsprogramm durchgeführt.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wurde ein Arbeitsplan erstellt.

Für die Überwachung dieser Maßnahmen gelten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates

vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽⁴⁾.

Die in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Verbesserung des Programms zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Türkei werden die im Anhang genannten Maßnahmen durchgeführt.

(2) Für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 stellt die Gemeinschaft eine Finanzhilfe in Höhe von bis zu 230 000 ECU bereit.

(3) Die Finanzhilfe gemäß Absatz 2 wird den amtlichen Veterinärbehörden in der Türkei gewährt.

Artikel 2

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt gezahlt:

- 30 % in Form eines Vorschusses auf Antrag der Türkei;
- der Restbetrag auf Vorlage und nach Genehmigung der technischen Belege und Finanzunterlagen. Diese Dokumente sind der Europäischen Kommission binnen 14 Monaten nach Erlass dieser Entscheidung vorzulegen.

Artikel 3

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahmen wurde Einvernehmen über die Erprobung eines in der Türkei hergestellten Maul- und Klauenseuchevakzins erreicht. Die Europäische Kommission wird das Testverfahren in Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden organisieren.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.

(2) Die Türkei benennt einen Koordinator für die Begleitung des Programms.

(3) Die Türkei legt der Kommission vierteljährlich einen technischen Zwischenbericht vor.

Artikel 4

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gelten entsprechend.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

FINANZHILFE DER EG FÜR DIE VERBESSERUNG DES PROGRAMMS ZUR BEKÄMPFUNG DER MAUL- UND KLAUENSEUCHE IN DER TÜRKEI

(in ECU)

Maßnahmen	Geschätzte Kosten
1. Verbesserung der Straßenkontrollstellen	Höchstens 106 680
1.1. Kosten der Infrastrukturverbesserung von zwei Straßenkontrollstellen in — Sivas, — Malatya, einschließlich Sozialräume, Arbeitsräume, Quarantäneeinrichtungen	
1.2. Kosten des Ankaufs von zwei mobilen Desinfektionseinheiten	
2. Verbesserung der Grenzkontrollstellen	Höchstens 44 680
2.1. Kosten der Infrastrukturverbesserung von zwei Grenzkontrollstellen in — Özalp, — Habur, einschließlich einer Desinfektionsdurchfahrwanne für Lkw	
2.2. Kosten des Ankaufs von zwei mobilen Desinfektionseinheiten	
3. Verbesserung von Viehmärkten	Höchstens 50 100
3.1. Kosten der Infrastrukturverbesserung der Viehmärkte in — Erzurum, — Gaziantep, — Erdine, einschließlich des Ankaufs von — Desinfektionseinrichtungen für Lkw, — Pumpen für den Wasserdruck, — Mischern für die Desinfektionsmittel	
4. Einführung eines Tierkennzeichnungssystems	Höchstens 26 600
4.1. Kosten für die Veranstaltung eines Seminars, die Schulung von Personal und die Vorbereitung der Einführung des Tierkennzeichnungssystems Hierzu gehören die Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnehmer und den Berater	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1997

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Newcastle-Krankheit in Dänemark

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(98/65/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1996 sind in Dänemark Fälle von Newcastle-Krankheit gemeldet worden. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Geflügelbestände der Gemeinschaft dar. Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die Gemeinschaft als Entschädigung für erlittene Verluste eine Finanzhilfe gewähren.

Sobald der Ausbruch der Seuche amtlich bestätigt war, haben die dänischen Behörden geeignete Vorkehrungen, einschließlich der in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG vorgesehenen Maßnahmen, getroffen und notifiziert.

Die Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft sind erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dänemark kann zur Tilgung der Ausbrüche der Newcastle-Krankheit im Jahr 1996 eine Finanzhilfe der

Gemeinschaft erhalten. Die Gemeinschaft übernimmt dabei

- 50 % der Kosten zur Entschädigung von Tierhaltern für die Tötung und unschädliche Beseitigung von Geflügel bzw. die Vernichtung von Geflügelerzeugnissen;
- 50 % der Kosten zur Reinigung und Desinfektion von Betrieben und Ausrüstungen;
- 50 % der Kosten zur Entschädigung von Tierhaltern für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel und kontaminierter Ausrüstungen.

Artikel 2

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach Vorlage der entsprechenden Belege und nur unter der Bedingung gewährt, daß die gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften eingehalten wurden.

Artikel 3

Die Belege gemäß Artikel 2 müssen spätestens sechs Monate nach der Notifizierung dieser Entscheidung vorliegen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1997

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Newcastle-Krankheit in Finnland

(Nur der finnische Text ist verbindlich)

(98/66/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-
närbereich⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/370/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und
Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1996 sind in Finnland Fälle von Newcastle-Krankheit
gemeldet worden. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine
ernste Gefahr für die Geflügelbestände der Gemeinschaft
dar. Zur schnellstmöglichen Tilgung der Seuche kann die
Gemeinschaft als Entschädigung für erlittene Verluste
eine Finanzhilfe gewähren.Sobald der Ausbruch der Seuche amtlich bestätigt war,
haben die finnischen Behörden geeignete Vorkehrungen,
einschließlich der in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung
90/424/EWG vorgesehenen Maßnahmen, getroffen und
notifiziert.Die Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft
sind erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Finnland kann zur Tilgung der Ausbrüche der Newcastle-
Krankheit im Jahr 1996 eine Finanzhilfe der Gemein-
schaft erhalten. Die Gemeinschaft übernimmt dabei— 50 % der Kosten zur Entschädigung von Tierhaltern
für die Tötung und unschädliche Beseitigung von
Geflügel bzw. die Vernichtung von Geflügelerzeugnis-
sen;— 50 % der Kosten zur Reinigung und Desinfektion von
Betrieben und Ausrüstungen;— 50 % der Kosten zur Entschädigung von Tierhaltern
für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel und
kontaminierter Ausrüstungen.*Artikel 2*Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach Vorlage der
entsprechenden Belege und nur unter der Bedingung
gewährt, daß die gemeinschaftlichen Veterinärvorschrif-
ten eingehalten wurden.*Artikel 3*Die Belege gemäß Artikel 2 müssen spätestens sechs
Monate nach der Notifizierung dieser Entscheidung vor-
liegen.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerich-
tet.

Brüssel, den 9. Dezember 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.